

Fernwärmesatzung der Stadt Gotha

Aufgrund der §§ 19, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) i. V. m. Artikel 31 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen und § 109 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG -) in der Fassung vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Stadt Gotha verfolgt auf Grundlage des am 02.09.2015 durch den Stadtrat der Stadt Gotha beschlossenen „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Gotha 2030+ (ISEK)“ das Ziel, im Interesse des öffentlichen Wohls die Luft und das Klima als natürliche Grundlagen des Lebens zu schützen. Zur Verwirklichung dieses Zieles muss mit Energie und Ressourcen schonend umgegangen werden. Die Versorgung mit Fernwärme soll hierzu einen Beitrag leisten.

Der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung, insbesondere gemäß den Anforderungen nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 GEG, und das Erreichen eines möglichst hohen Fernwärmeversorgungsgrades erspart konventionelle Einzelfeuerungen und Kraftwerksleistungen und reduziert damit den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase, insbesondere CO₂. Dies trägt wesentlich zur Verwirklichung des angestrebten Zieles bei.

Die Stadt Gotha erlässt deshalb diese Satzung, mit der die bisher geltende Fernwärmesatzung abgelöst wird.

§ 1

Öffentliche Fernwärmeeinrichtung

(1) Die Stadt Gotha lässt eine Fernwärmeversorgung im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ThürKO als öffentliche Einrichtung in dem in Abs. 3 bezeichneten Versorgungsgebiet betreiben.

(2) Die Stadt Gotha gewährleistet die Versorgung mit Fernwärme in dem in Abs. 3 bezeichneten Versorgungsgebiet. Die Stadt Gotha überträgt die Versorgung mit Fernwärme einem Fernwärmeversorgungsunternehmen.

(3) Das Versorgungsgebiet ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplänen nebst Gebietsgrenzen, die Bestandteil der Satzung sind, dargestellt und erfasst alle Grundstücke dieser Gebiete.

(4) Die Stadt Gotha bestimmt Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Erweiterung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers.

(5) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Fernwärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und für alle sonstigen thermischen Verwendungszwecke – soweit dies technisch möglich ist – versorgt. Wärmeträger für die Fernwärmeversorgung ist Heißwasser bzw. Dampf.

(6) Zur Fernwärmeversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer, Zutrittsrecht, Grundstücksmitbenutzung

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festlegungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte und Nießbraucher, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dingliche Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie sind Gesamtschuldner.

(3) Die Stadt Gotha ist befugt, die auf dem Grundstück befindlichen Fernwärmeversorgungsanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck und zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung ist die Stadt Gotha und deren Beauftragte, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, berechtigt, von den Verpflichteten gemäß § 5 dieser Satzung sowie den Besitzern des Grundstückes Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Eigentümer und sonstig dinglich Berechtigte haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die Versorgung mit Fernwärme auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist. Die Duldungspflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und anderweitig dinglich Berechtigte eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstückes, das durch ein für seine Versorgung betriebsfertiges Fernwärmeversorgungsnetz erschlossen und bebaut bzw. bebaubar ist, kann – vorbehaltlich § 4 - verlangen, dass sein Grundstück an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, entfallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder zum Anschluss gemäß §§ 3 und 4 dieser Satzung Berechtigte ist zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz verpflichtet, sobald das Fernwärmeversorgungsnetz für die Versorgung des betreffenden Grundstückes mit Fernwärme betriebsfertig ist, und das Grundstück mit einem oder mehrere/ n Gebäude/n bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und / oder auf dem Grundstück Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen.

(3) Auf Grundstücken, die an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Satzung ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang).

(4) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Kaminfeuerstellen, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen, nur gelegentlich (maximal 8 Tage in vier zusammenhängenden Wochen für jeweils maximal 5 Stunden) benutzt werden und nur mit naturbelassenem Holz mit einem Feuchtegehalt unter 25 Prozent bezogen auf das Trockengewicht befeuert werden.

Weiterhin ausgenommen sind gem. § 6 vom Anschluss- und Benutzungszwang Befreite sowie der Betreiber der Fernwärmeversorgung und die Stadt Gotha, soweit deren Anlagen der Versorgung der Allgemeinheit mit Wärme gem. § 1 Abs. 5 dienen.

(5) Um Betriebsfertigkeit des Fernwärmeversorgungsnetzes im Sinne dieser Satzung festzustellen, ist allein auf das Verteilungsnetz abzustellen. Dieses muss anschlussbereit für das jeweils betroffene Grundstück in der Straße verlegt sein. Nicht erforderlich ist, dass ein Hausanschluss bzw. Hausanschlüsse, Kundenanlage(n) o.ä. vorhanden sind. Die Stadt Gotha macht die Betriebsfertigkeit des jeweiligen Abschnittes des Fernwärmeversorgungsnetzes in ihrem Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Für Grundstücke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch emissionsfreie, z.B. solarthermische, geothermische Anlagen oder Anlagen der Wärmerückgewinnung teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als der Warmwasser- und/oder Heizenergiebedarf durch die genannten Versorgungsarten ersetzt wird, erteilt. Nicht emissionsfrei sind Wärmeerzeugungsanlagen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung wird bis zu

einer Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage,

einer Modernisierung, d.h. Änderung von wesentlichen Anlagenteilen der Wärmeerzeugungsanlage bzw. deren Erneuerung, soweit die Kosten mehr als 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Wärmeerzeugungsanlage betragen, oder

einer wesentlichen Änderung der eingebauten oder geplanten Wärmeerzeugungsanlage,

befreit, wenn das auf dem Grundstück befindliche Gebäude

- vor Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt worden ist
- vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde oder
- vor Inkrafttreten dieser Satzung im Falle einer Genehmigungsfreistellung mit dem Bau des Gebäudes in baurechtlich zulässiger Weise begonnen wurde.

Die vorgenannte Befreiung gilt jedoch höchstens für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung.

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung das Fernwärmeversorgungsnetz für die Versorgung des betreffenden Grundstückes mit Fernwärme nicht betriebsfertig ist, beginnt die vorgenannte Frist erst mit der Betriebsfertigkeit.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung werden befreit,

Container, die zu Wohn- oder anderen Zwecken (z.B. Schulen, Flüchtlingsunterkünfte) dienen und zu diesen Zwecken nur vorübergehend genutzt werden.

(4) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung wird befreit, solange und soweit unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Satzung bzw. des öffentlichen Wohls eine unzumutbare Härte im Einzelfall vermieden wird.

(5) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung werden Grundstücke mit einem Wärmebedarf i. S. d. § 1 Abs. 5 größer als 5 MW_{th} vollständig befreit,

wenn der gesamte Wärmebedarf aus einer Kombination des Betriebs von

- Wärmeerzeugungsanlage(n) auf der Basis von erneuerbaren Energien i.S.d. § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GEG einschließlich der Abwärme i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GEG (oder vergleichbarer zukünftiger gesetzlicher Regelungen) und
- mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen KWK-Anlage(n) i.S.d. § 2 KWKG (oder vergleichbarer zukünftiger gesetzlicher Regelungen) gedeckt werden kann und die Wärmemenge aus Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien dabei wenigstens 30 % des Gesamtbedarfs beträgt.

Zur Sicherung der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung im Falle eines kurzzeitigen technischen Ausfalls der KWK-Anlage(n) ist der Betrieb mit einer mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Kessel-Anlage mit einer thermischen Leistung bis zur Hälfte der thermischen Leistung der KWK-Anlage(n), wenn diese aus zwei Modulen besteht, und bis zur thermischen Leistung der KWK-Anlage, wenn diese nur aus einem Modul besteht, zulässig.

(6) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung werden Grundstücke mit einem Wärmebedarf i. S. d. § 1 Abs. 5 größer als 5 MW_{th} vollständig oder teilweise befreit werden, wenn

- der Wärmebedarf vollständig oder teilweise durch mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen KWK-Anlage(n) i.S.d. § 2 KWKG (oder vergleichbarer zukünftiger gesetzlicher Regelungen) gedeckt werden kann und
- der auf die Wärmeerzeugung entfallende CO₂-Emissionsfaktor dieser Anlage(n) insgesamt maximal dem zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Fernwärmeversorgungsunternehmen veröffentlichten und nach AGFW Arbeitsblatt FW 309 Teil 6 zertifizierten CO₂-Emissionsfaktor der Fernwärmeerzeugung in Gotha entspricht. Die Einhaltung ist bei der Antragstellung zu belegen.

Die Befreiung erfolgt nur in dem Maße, in welchem der Wärmebedarf durch die KWK-Anlage(n) gedeckt wird. Wird der Wärmebedarf vollständig durch KWK-Anlage(n) gedeckt, ist zur Sicherung der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung im Falle eines kurzzeitigen technischen Ausfalls der KWK-Anlage(n) der Betrieb mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Kessel-Anlage mit einer thermischen Leistung

bis zur Hälfte der thermischen Leistung der KWK-Anlage(n), wenn diese aus zwei Modulen besteht, und bis zur thermischen Leistung der KWK-Anlage, wenn diese nur aus einem Modul besteht, zulässig.

(7) Die Befreiungstatbestände gelten unabhängig davon, ob im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung das Fernwärmeversorgungsnetz für die Versorgung des betreffenden Grundstückes mit Fernwärme betriebsfertig ist oder nicht.

§ 7 Antragsverfahren, Verfahren zur Befreiung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz bedarf keines ausdrücklichen Antrages bei der Stadt Gotha. Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen und mit diesem zu vereinbaren. Liegen die Voraussetzungen für einen Anschluss nicht vor, informiert das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Stadt Gotha hierüber, die dann eine förmliche Entscheidung über das Anschlussrecht trifft.

(2) Die Benutzung der Fernwärmeversorgung bedarf keines ausdrücklichen Antrages bei der Stadt Gotha. Die Lieferbedingungen sind mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zu vereinbaren. Liegen die Voraussetzungen für die Benutzung nicht vor, informiert das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Stadt Gotha hierüber, die dann eine förmliche Entscheidung über das Benutzungsrecht trifft.

(3) Eine Befreiung ist schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Gotha bereitgehaltenen Formulars mit entsprechenden Nachweisen bei der Stadt Gotha zu beantragen. Wird ein Antrag auf Baugenehmigung, auf eine die Baugenehmigung einschließende Genehmigung, eine Sanierungsgenehmigung oder auf Genehmigung einer sonstigen Anlagenzulassung gestellt bzw. ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so ist der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Stadt Gotha mit der Einreichung des jeweils anderen Antrages bzw. der Baupläne zu stellen. Im Falle der Erneuerung, Modernisierung oder wesentlichen Änderung der Wärmeerzeugungsanlage ist der Antrag auf Befreiung vor Beginn der Bauarbeiten zu stellen. Eine Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufs- und Auflagenvorbehalt erteilt werden. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, hat der Begünstigte dies der Stadt Gotha unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Befreiung wegen Fristablaufes einer vorherigen Befreiung entfällt.

§ 8 Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer oder anderweitig dinglich Berechtigte eines Grundstückes nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet werden. Die Sondervereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 9

Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

Der Fernwärmeanschluss und die Fernwärmeversorgung erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage nach Maßgabe der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Bestimmungen, den allgemeinen Lieferbedingungen für Industriekunden sowie den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz (TAB) des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß §§ 19, 20 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) entgegen § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die Fernwärmeversorgung nicht nachkommt,
- (b) entgegen § 5 Abs. 3 der Verpflichtung zur Benutzung der Fernwärmeversorgung nicht nachkommt,
- (c) entgegen § 5 Abs. 4 gegen die Verpflichtung zur Unterlassung der Errichtung und/oder des Betriebs von Wärmeerzeugungsanlagen verstößt,
- (d) entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Kaminfeuerstellen überwiegend zur Raumheizung verwendet,
- (e) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht emissionsfreie Brennstoffe in Wärmeerzeugungsanlagen verwendet,

oder

- (f) die Anzeigepflichten bei Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Satz 5 oder Satz 6 verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

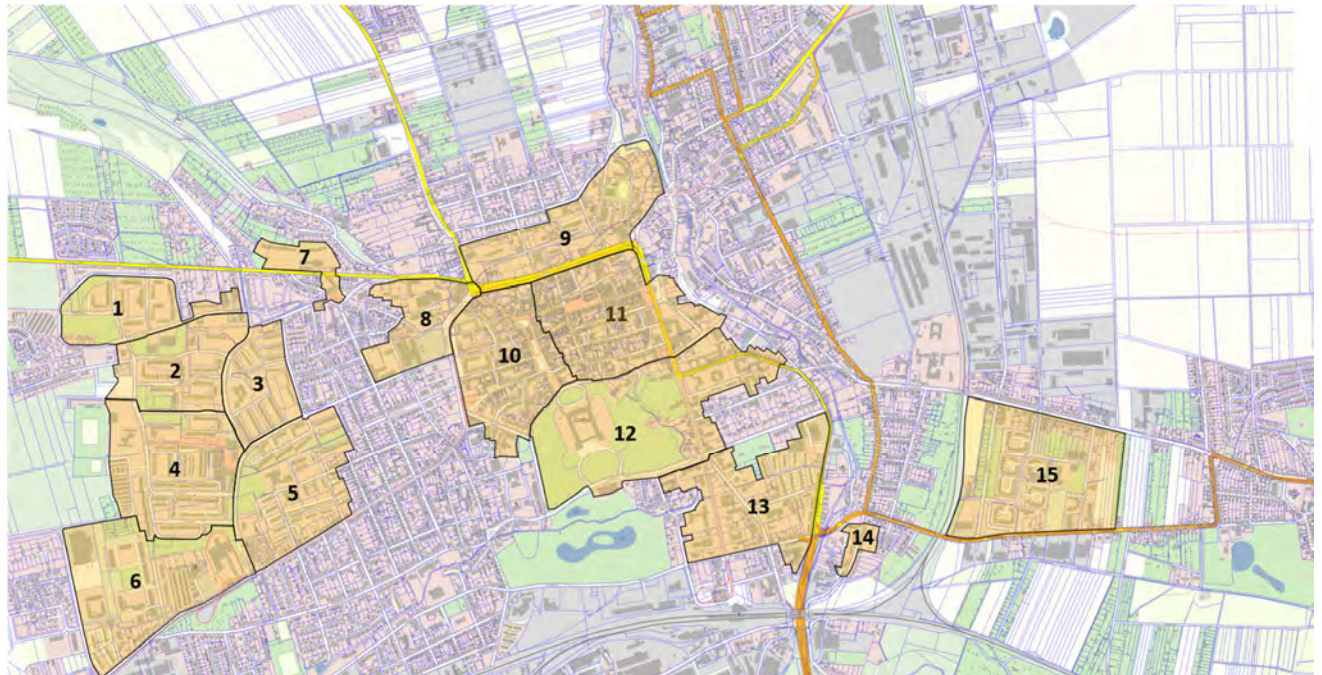
(1) Diese Satzung trat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(Ausfertigungsdatum: 11.05.2022; Fundstelle: RHK 06/22 v. 16.06.2022)

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung trat die Fernwärmesatzung der Stadt Gotha vom 03.12.2009 außer Kraft.

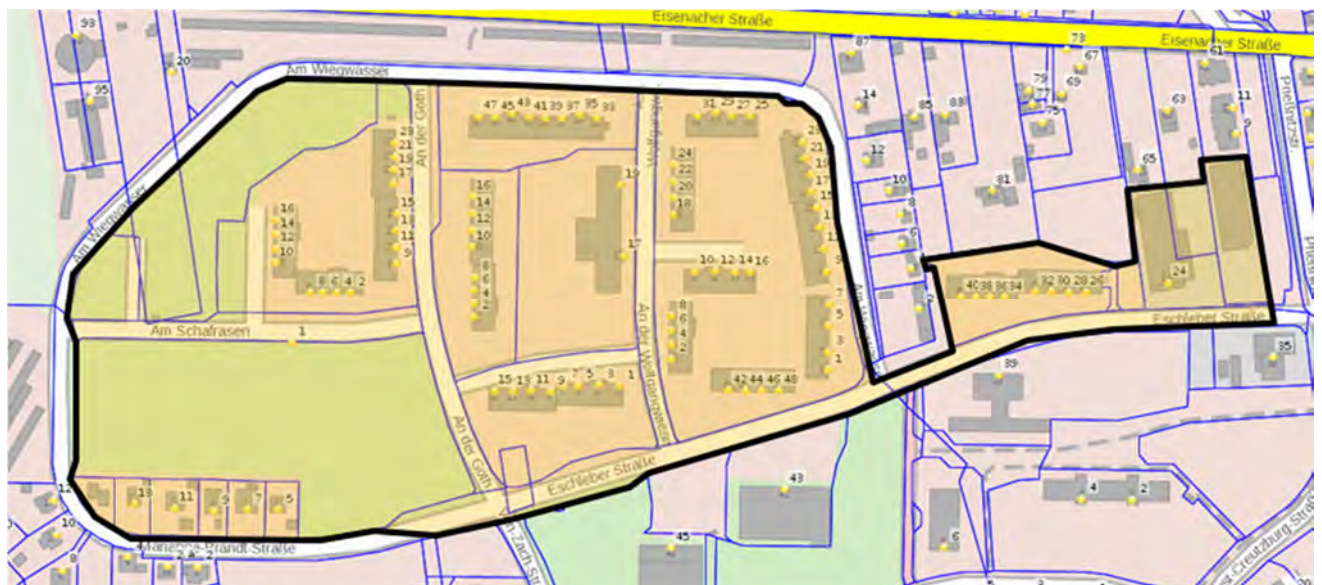
Anlagen
Anlage 1 Lagepläne

Anlage 1 Lagepläne zur Fernwärmesatzung

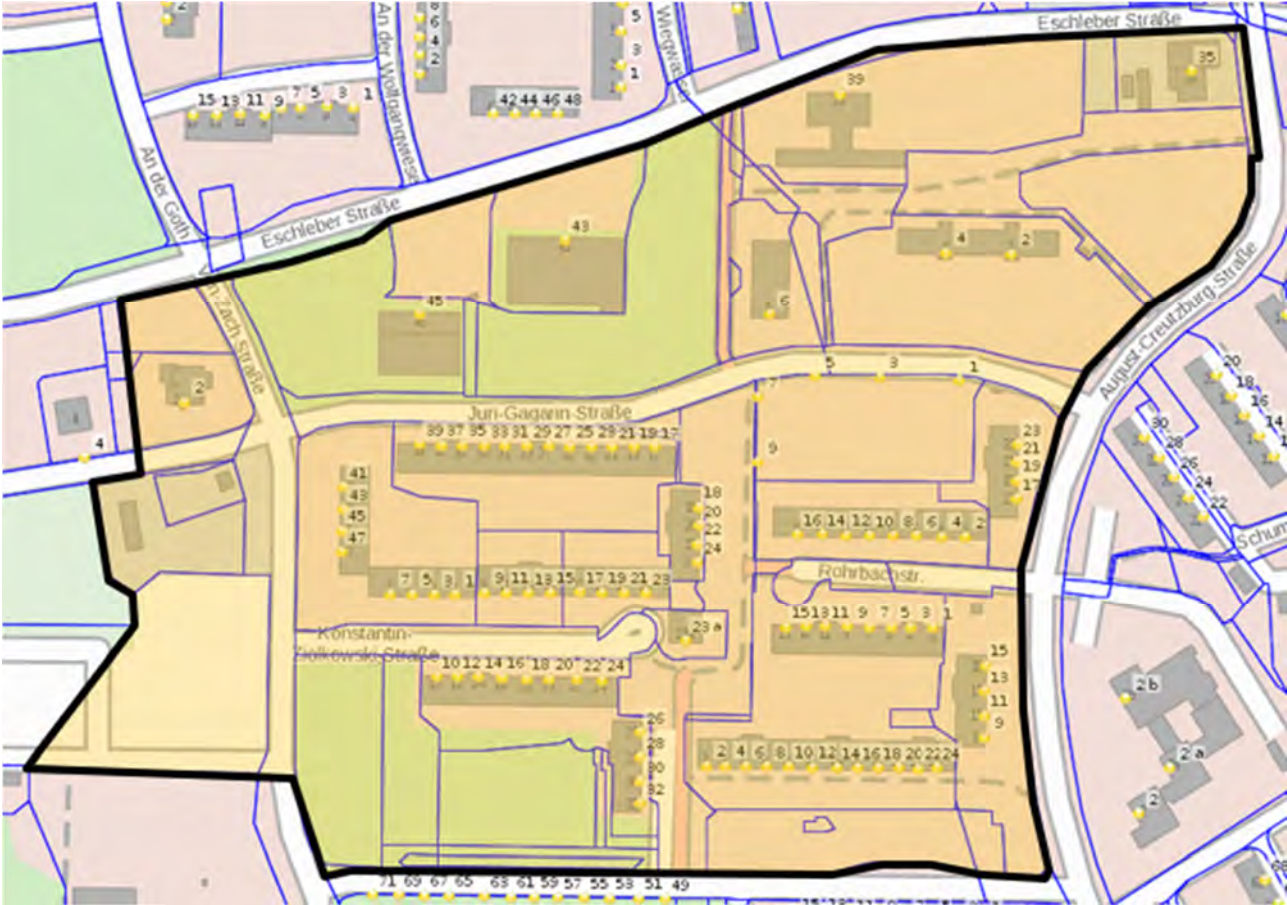
Übersicht des gesamten Satzungsgebietes:



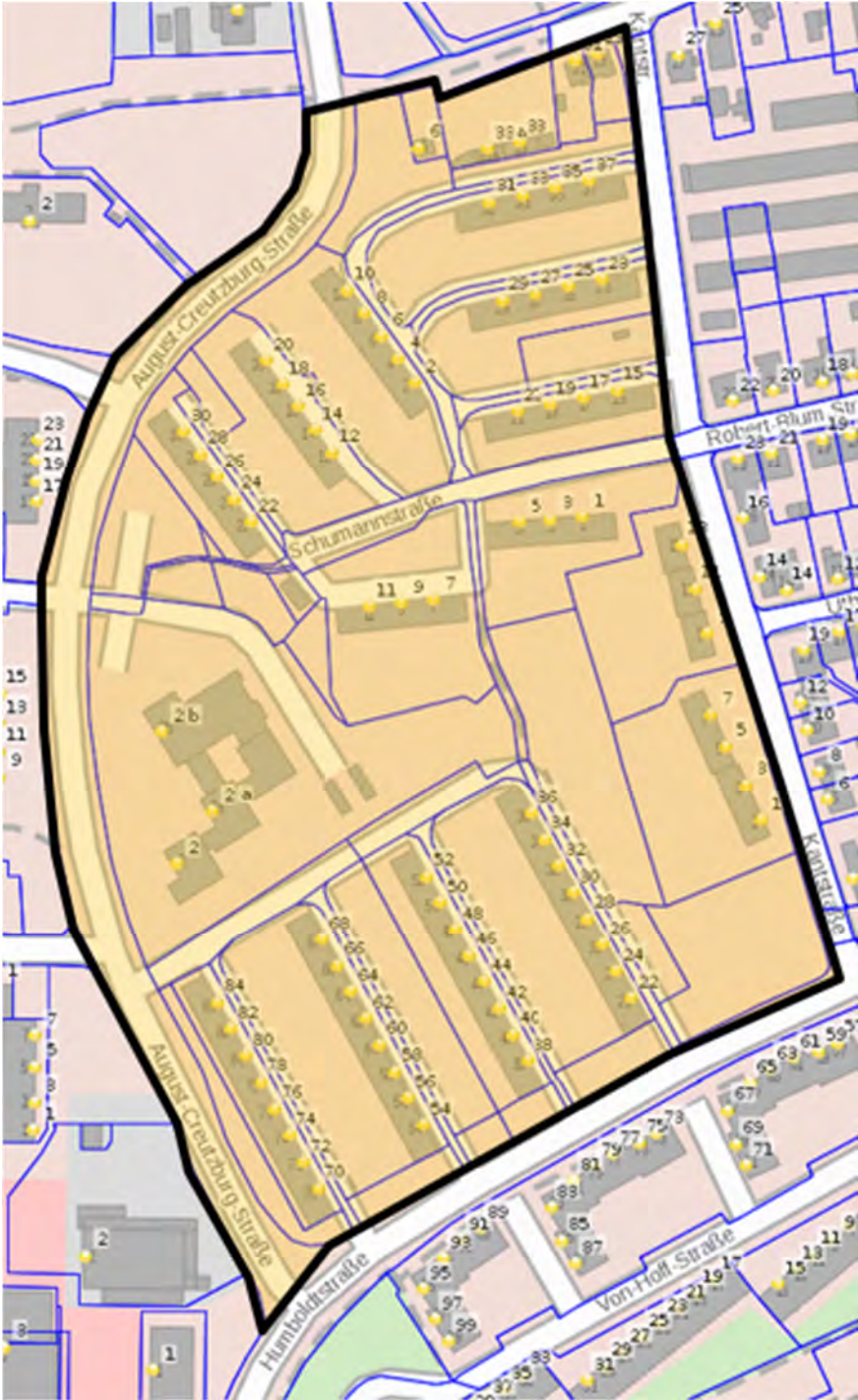
Gebiet 1:



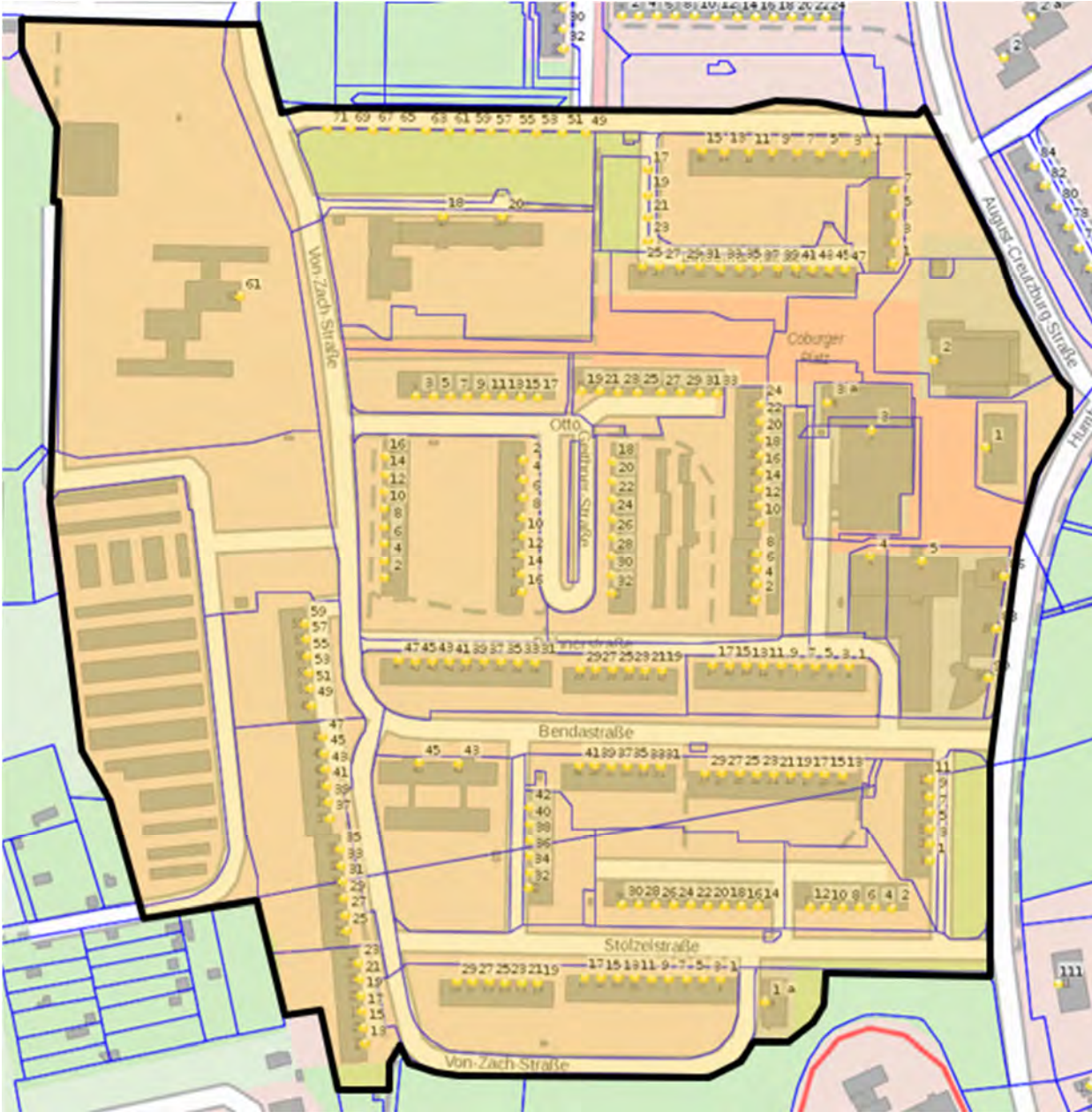
Gebiet 2:



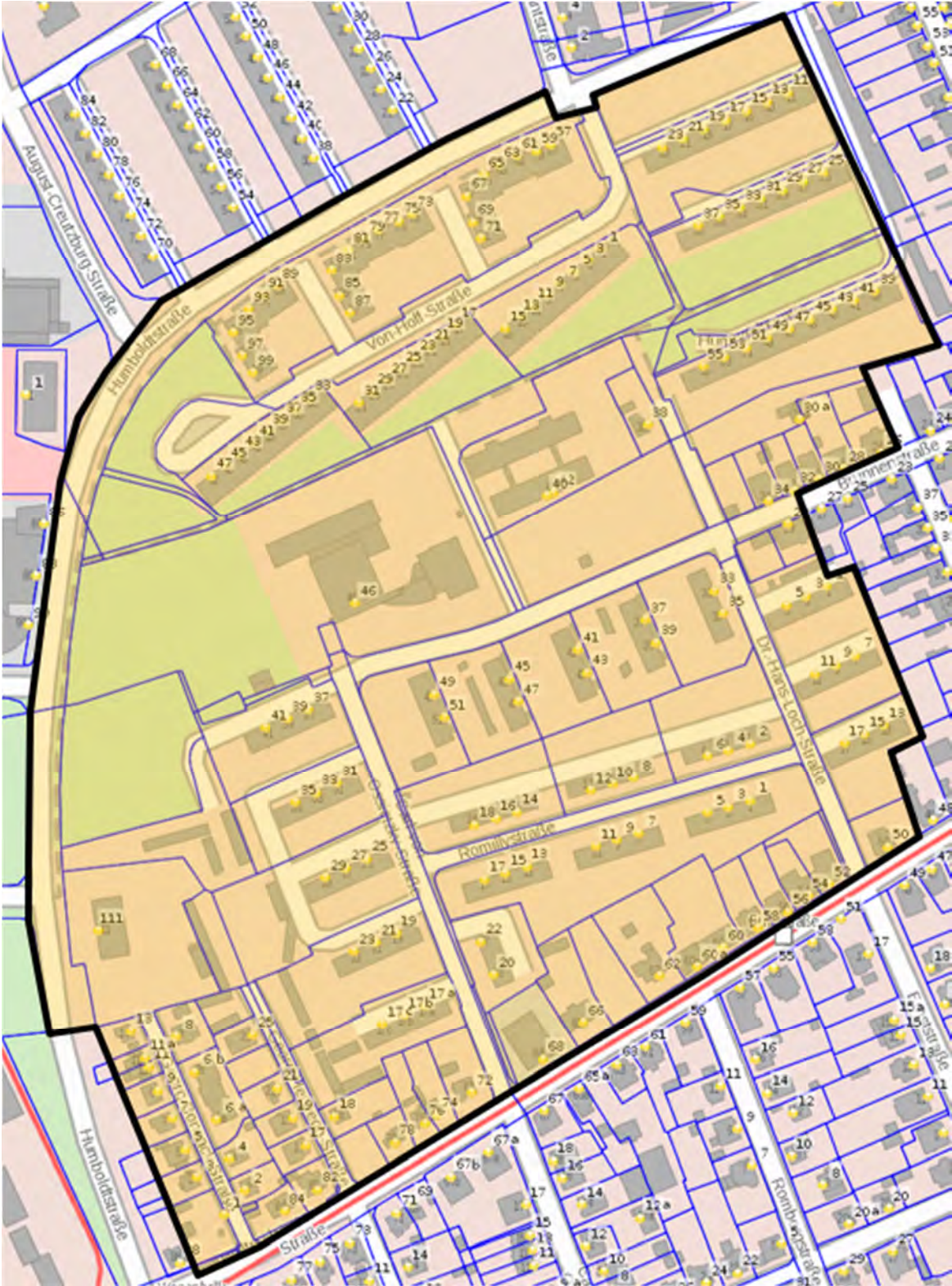
Gebiet 3:



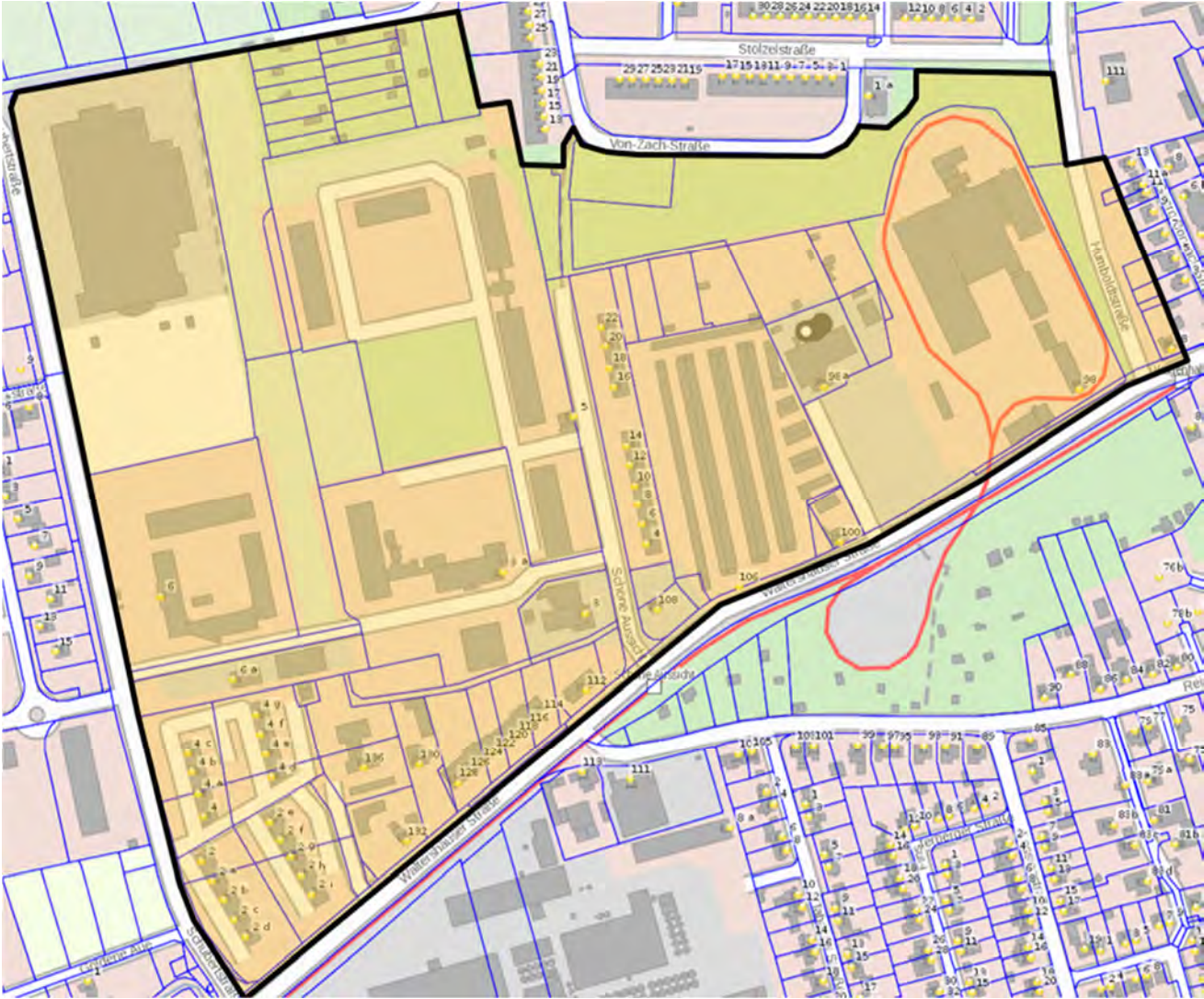
Gebiet 4:



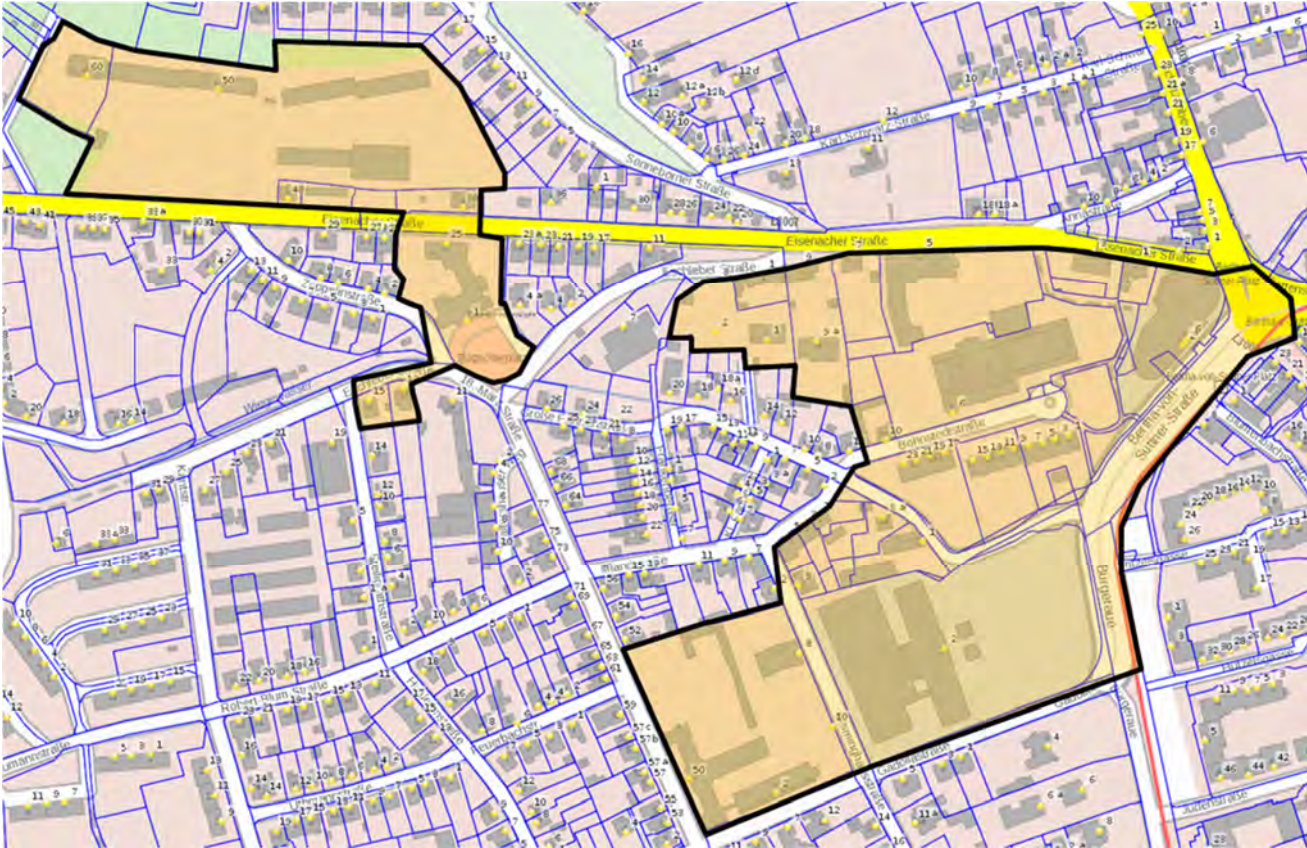
Gebiet 5:



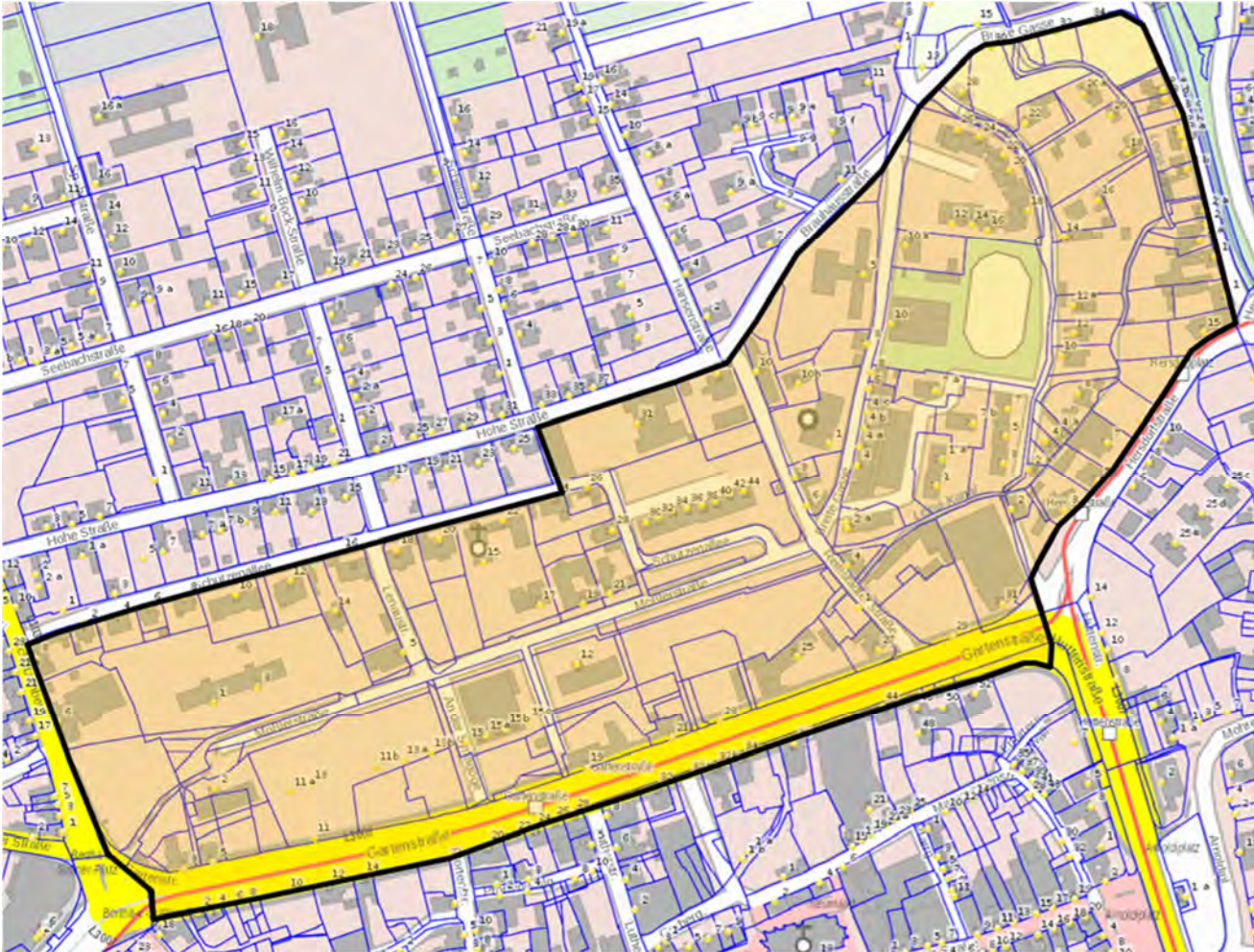
Gebiet 6:



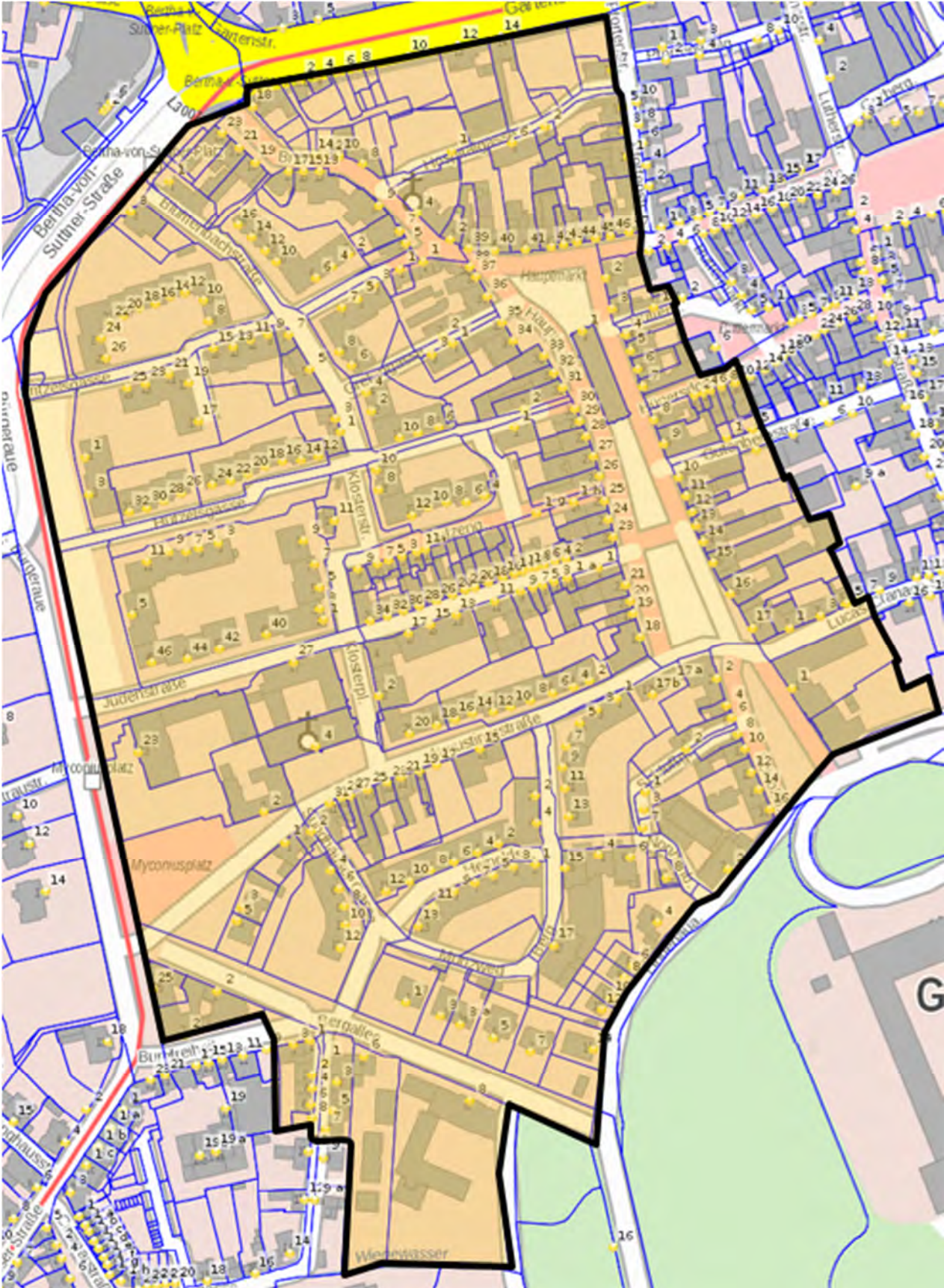
Gebiet 7 und 8:



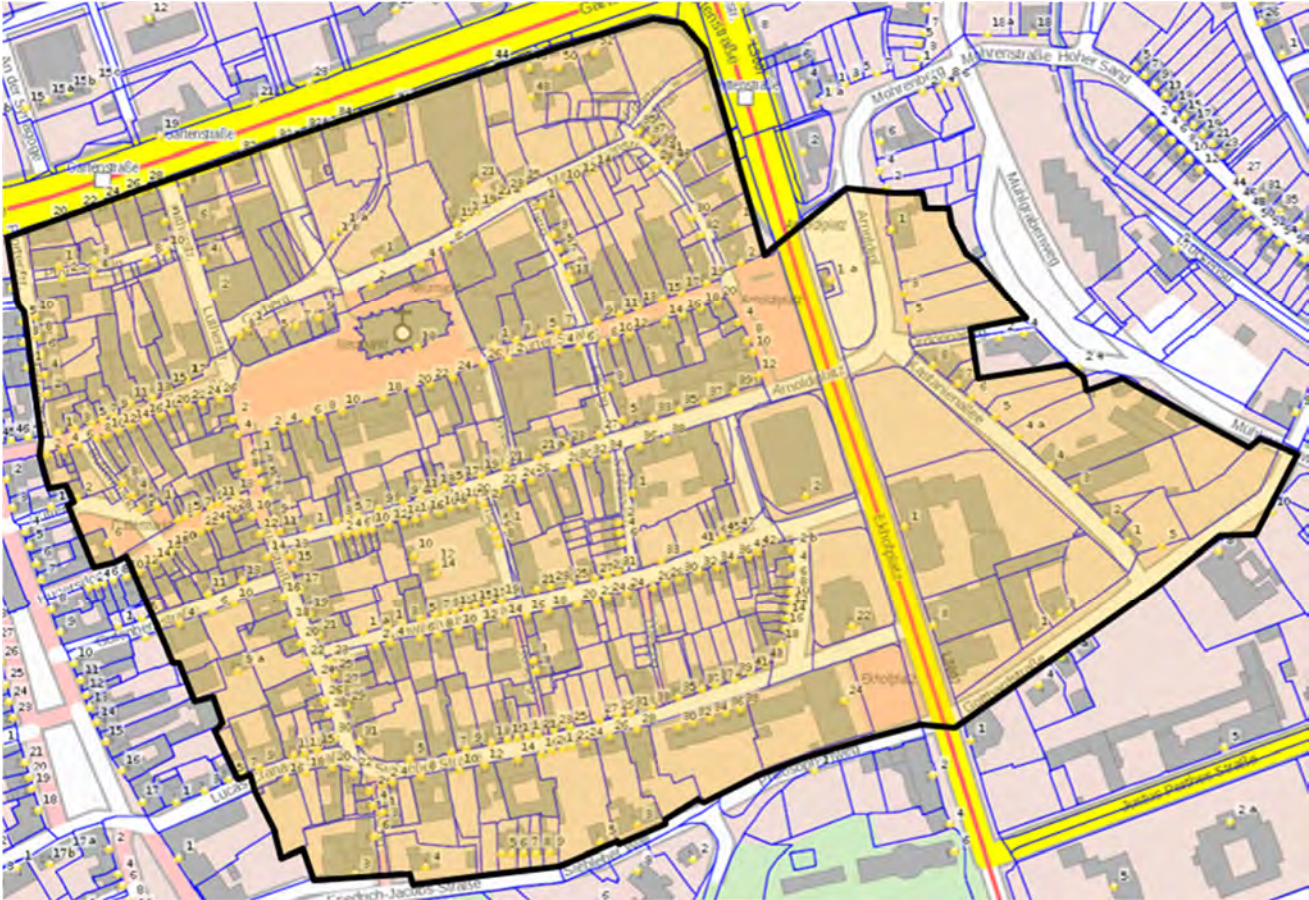
Gebiet 9:



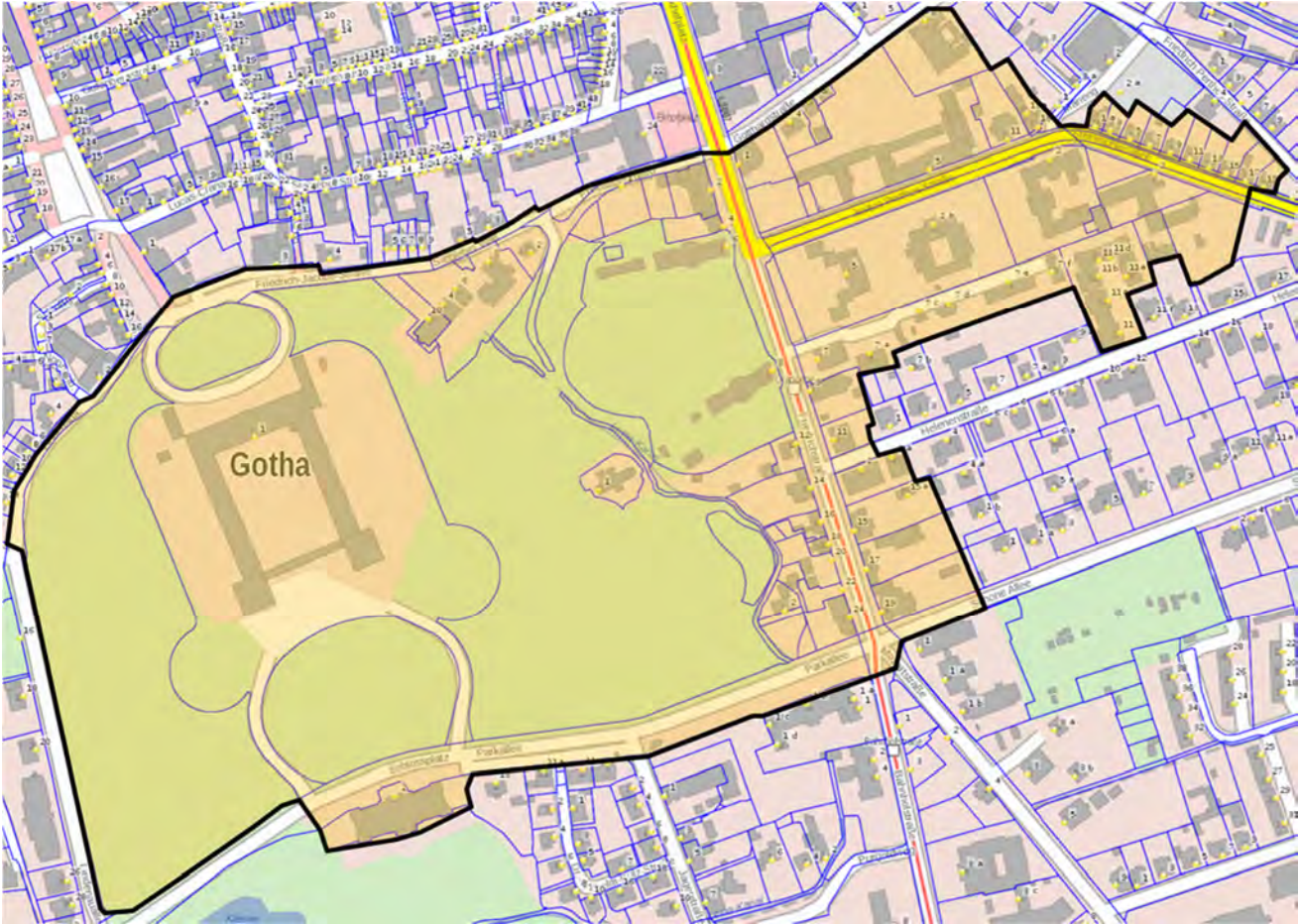
Gebiet 10:



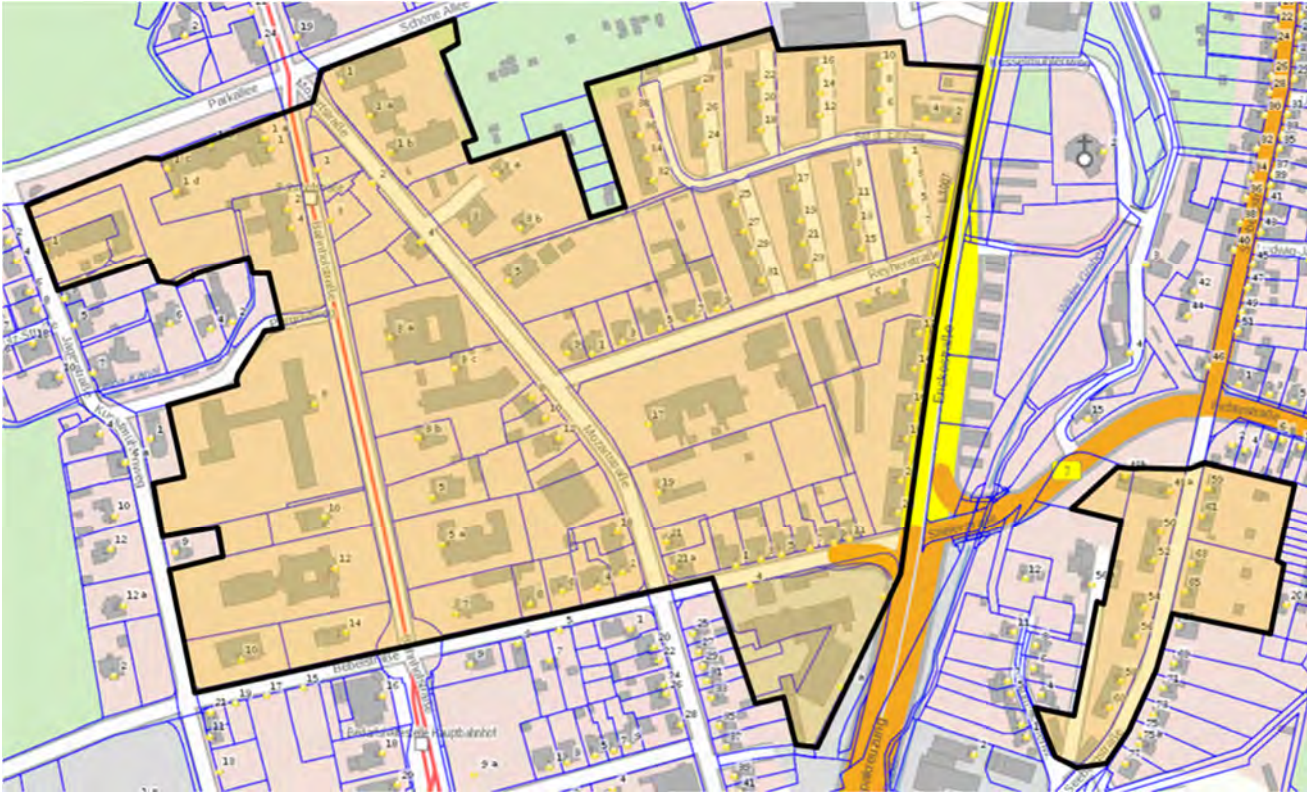
Gebiet 11:



Gebiet 12:



Gebiet 13 und 14:



Gebiet 15:

